

**Gemeinde Trabititz, Lkr. Neustadt/WN**

**Bebauungsplan „Kirschbaumacker“  
in Trabititz**



**Textliche Festsetzungen**

**Entwurf vom 11.12.2018**

**Verfasser:**



ARCHITEKTUR- UND INGENIEURBÜRO  
DIPL.-ING. (FH) WOLFGANG SCHULTES  
PECHHOFER STRASSE 18, 92655 GRAFENWÖHR  
TEL. 09641/925141 - FAX. 09641/925142

*Hinweise zum Verfahrensstand sind im nachfolgenden kursiv dargestellt!*

*Bearbeitungsstand: 10.12.2018*

*Änderungen zum vorherigen Planungsstand sind zudem gelb hinterlegt!*

## **INHALT**

### **A) Präambel**

- |                      |   |
|----------------------|---|
| 1. Satzungsbeschluss | 4 |
| 2. Rechtsgrundlagen  | 4 |

### **B) Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen**

- |   |    |
|---|----|
| 3. Art der baulichen Nutzung                                | 5  |
| 4. Maß der baulichen Nutzung                                | 5  |
| 5. Bauweise   | 6  |
| 6. Baulinien und Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen | 6  |
| 7. Stellung der baulichen Anlagen                           | 6  |
| 8. Flächen für Nebenanlagen, sowie Garagen                  | 6  |
| 9. Stellplätze  | 6  |
| 10. Freizuhaltende Flächen                                  | 6  |
| 11. Ein- und Ausfahrten                                     | 7  |
| 12. Baukörper   | 7  |
| 12.1    Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten                | 7  |
| 12.2    Dachüberstand, Dacheindeckung                       | 7  |
| 12.3    Abstandsflächen                                     | 7  |
| 12.4    Regelschnitte                                       | 8  |
| 13. Einfriedungen   | 10 |
| 14. Grünordnerische Festsetzungen                           | 10 |
| 15. Auffüllungen und Abgrabungen                            | 11 |

### **C) Nachrichtliche Übernahmen**

- |                    |    |
|--------------------|----|
| 16. Bodendenkmäler | 11 |
|--------------------|----|

### **D) Hinweise**

- |                             |    |
|-----------------------------|----|
| 17. Schutz des Mutterbodens | 11 |
| 18. Bodenversiegelung       | 12 |
| 19. Bepflanzung             | 12 |

20. Regenwassernutzung	12
21. Planunterlagen	12
22. Emissionen Truppenübungsplatz Grafenwöhr	12
23. Altlasten	12
24. Staub-, Lärm und Geruchsemissionen	13
25. Wild abfließendes Oberflächenwasser	13
26. Müllbeseitigung	13
27. Abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen	13
<b>E) Verfahrensvermerk Bebauungsplan</b>	<b>14</b>

## A) Präambel

### 1. Satzungsbeschluss

Die Gemeinde Traritz beschließt auf Basis nachfolgender Rechtsgrundlagen diesen Bebauungsplan als Satzung.

### 2. Rechtsgrundlagen

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634).

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).

Bayerische Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 588) BayRS 2132-1-I, zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 10. Juli 2018 (GVBl. S. 523).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung – PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).

## B) Bauplanungsrechtliche und bauordnungsrechtliche Festsetzungen

### 3. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und § 4 BauNVO)

WA Allgemeines Wohngebiet

### 4. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 16 – 21 BauNVO)

#### Festgesetzt wird:

GRZ 0,35 Grundflächenzahl, max. 0,35

GFZ 0,6 Geschossflächenzahl max. 0,6

III Zahl der Vollgeschosse, max. 3

Zulässig sind Einzelhäuser mit max. 3 Vollgeschossen, gemäß der Ausweisung im Bebauungsplan.

Als Höhenlage wird folgendes festgesetzt:

#### für **Parzellen 1 – 10:**

die Erdgeschoss-Fertigfußbodenoberkante (OK FFB EG) mit **max. 0.50 m über** der Höhe des Fahrbahnrandes (FBR) der **Verkehrsfläche** (OK FBR, **Planstraße A**). Gemessen wird in der Mittelachse des Hauptgebäudes zwischen OK FFB EG und OK FBR der zugewandten Straßenseite.

#### für **Parzelle 11:**

die Erdgeschoss-Fertigfußbodenoberkante (OK FFB EG) mit **max. 0.50 m über** der Höhe des Fahrbahnrandes (FBR) der **Verkehrsfläche** (OK FBR, **Drahthammerweg**). Gemessen wird in der Mittelachse des Hauptgebäudes zwischen OK FFB EG und OK FBR der zugewandten Straßenseite.

Die traufseitige Wandhöhe beträgt bei Gebäuden mit Sattel-, Zelt-, Krüppelwalm- und Walmdächern max. 6.80 m.

Bei Gebäuden mit Pultdächern beträgt die traufseitige Wandhöhe max. 6,80 m und die firstseitige Wandhöhe max. 8,50 m. Bei Gebäuden mit Flach- und Flach geneigten Dächern beträgt die Wandhöhe max. 7,20 m.

Die Wandhöhe ist das Maß von der geplanten Geländeoberfläche bis zum Schnittpunkt der Wand mit der Dachhaut oder bis zum oberen Abschluss der Wand.

Die festgesetzten Wandhöhen gelten nicht im Bereich von zulässigen Lichthöfen und Terrassen. Hier erhöhen sich die jeweils zulässigen Wandhöhen um das Maß der jeweils zusätzlich zulässigen Abgrabung.

Die max. zulässige Firsthöhe beträgt bei Gebäuden mit Sattel-, Krüppelwalm- und Walmdächern 9,50 m über OK FFB EG. Bei Gebäuden mit Zelt-, Walm-, Flach- und flach geneigten Dächern beträgt die max. Firsthöhe 8,70 m über OK FFB EG.

Flachdächer mit 3 Geschossen sind nur dann zulässig, wenn das oberste Geschoss (Dachaufbau, Staffelgeschoss) an den langen Gebäudeseiten beidseitig mindestens 1,50 m, an den kurzen Gebäudeseiten beidseitig mindestens 2,50 m gegenüber der Dach- bzw. Grundfläche des darunterliegenden Geschosses zurückbleibt und gleichzeitig die Grundfläche des obersten Geschosses max. 50 % der Grundfläche des darunterliegenden Geschosses beträgt.

## 5. Bauweise (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB und § 22 BauNVO)

o Offene Bauweise



nur Einzelhäuser zulässig

## 6. Baulinien und Baugrenzen, überbaubare Grundstücksflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen erfolgt durch Baugrenzen.

Die zeichnerisch dargestellten Baugrenzen wirken ober- wie unterirdisch.

## 7. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung der baulichen Anlagen innerhalb der Baugrenzen ist frei wählbar.

Die Ausrichtung der Gebäude ist entsprechend der beispielhaften Einzeichnung möglicher Gebäude im Bebauungsplan vorzunehmen. Hierbei ist jeweils die Richtung der Hauptachsen des Gebäudes relevant.

Zur Firstrichtung wird keine verbindliche Festsetzung getroffen.

## 8. Flächen für Nebenanlagen, sowie Garagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

Der Standort von Garagen, bzw. Carports ist frei wählbar; Ein Garagenvorfeld von mind. 5.0 m ist einzuhalten.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen der BayBO, Art. 6 Abs. 9 für Garagen und Nebengebäude in vollem Umfang.

## 9. Stellplätze (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB und Art. 81 Abs. 1 Nr. 4 BayBO)

Stellplätze sind nach den Vorgaben der Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen sowie über die Zahl der notwendigen Stellplätze (GaStellV) zu errichten. Darüber hinaus ist ein weiterer Stellplatz pro Wohneinheit zu errichten.

Pro Wohnhaus sind hierbei, unabhängig der Anzahl der Wohneinheiten mindestens 3 Stellplätze zu errichten.

## 10. Freizuhaltende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB)

Entlang der Kreisstraße NEW 5 wird eine 15 m breite Anbauverbotszone gemäß zeichnerischer Darstellung festgesetzt. Der Abstand baulicher Anlagen vom nächstgelegenen Fahrbahnrand der Kreisstraße NEW 5 muss mind. 15 m betragen.

Die im Plan dargestellten Sichtfelder an der Einmündung der Erschließungsstraße in die Kreisstraße NEW 5 sind von Anpflanzungen aller Art, Zäunen, Stapeln, parkenden Fahrzeugen und sonstigen Gegenständen freizuhalten, die eine größere Höhe als 1,00 m über der Fahrbahn erreichen.

## 11. Ein- und Ausfahrten (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 11 BauGB)

Grundstückszufahrten werden in Ihrer Lage nicht festgesetzt.

Entlang der NEW 5 sind Ein- und Ausfahrten gemäß zeichnerischer Festsetzung im Plan nicht zulässig.

Darüber hinaus sind Zufahrten von den Erschließungsstraßen her auch außerhalb der Baugrenzen zulässig.

## 12. Baukörper (Art. 81 Abs. 1 Nr. 1 BayBO)

### 12.1 Dachform, Dachneigung, Dachaufbauten

Im Baugebiet sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm-, Pult-, Zelt-, Flach und flach geneigte Dächer zulässig.

Definierend der Dachformen werden folgende Dachneigungen festgesetzt:

Sattel-, Walm- und Krüppelwalmdächer	22° - 45°
Pult-, und Zeltdächer	10° - 22°
Flachdächer	0° - 3,5°
Flach geneigte Dächer	4° - 10°

Dachgauben sind bei Haupt- und Nebengebäuden nur bei Dächern mit Dachneigungen  $\geq 30^\circ$  zulässig. Dachgauben sind mit einem seitlichen Mindestabstand von 2,50 m vom Ortgang anzuordnen. Die Gesamtbreite aller Gauben je Dachseite darf max. 50 % der zugeordneten Firstlänge betragen. Die Höhe der Gauben darf max. 2,50 m betragen.

Zulässig sind Schleppegauben und stehende Gauben, jedoch nicht beide Typen an einem Gebäude.

An- und Ausbauten sind zulässig, wenn sie dem Gesamtkörper ein- und untergeordnet sind, max. zulässig unter 1/2 der zugehörigen Wandlänge.

### 12.2 Dachüberstand, Dacheindeckung

Der Dachüberstand darf an der Traufe waagrecht gemessen 0.80 m und am Ortgang 0.50 m nicht überschreiten.

Dacheindeckungen aller Art, in roten, braunen, grauen oder schwarzen Farbtönen sind zulässig, ebenso begrünte Dächer.

Bei Flachdächern und flachgeneigten Dächern sind zudem Kiesdächer, Foliendächer, Bitumendeckungen zugelassen.

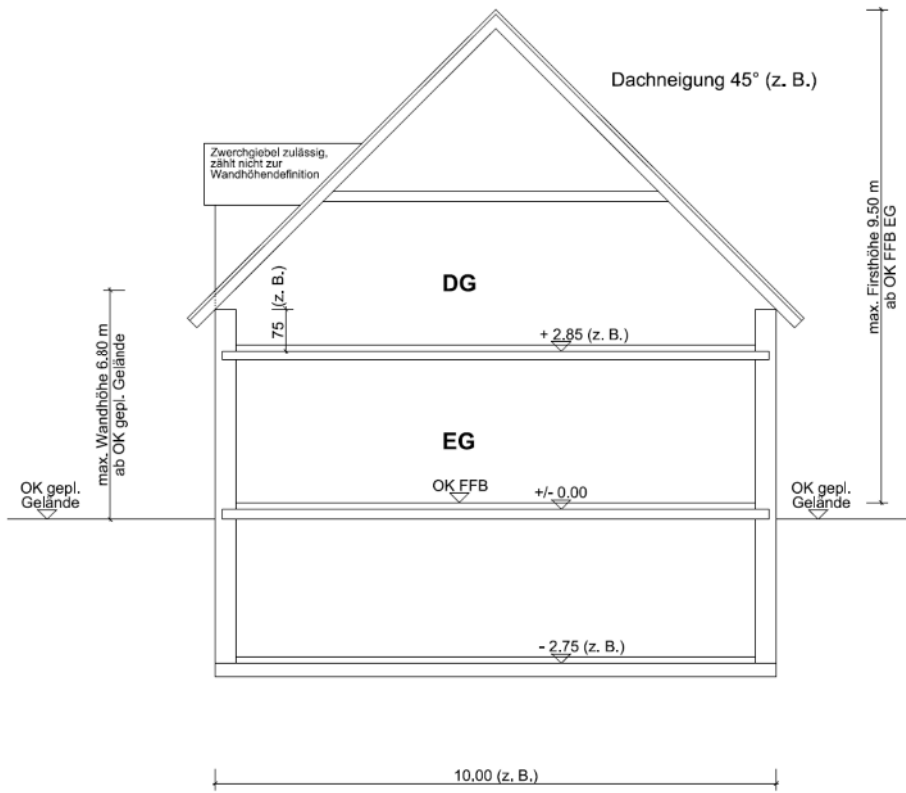
Sofern Dächer mit Zink-, Blei- oder Kupferdeckung zum Einsatz kommen, sind diese nur mit einer geeigneten Beschichtung zu verwenden, um eine Auswaschung von Schwermetallen in das Niederschlagswasser zu vermeiden.

### 12.3 Abstandsflächen

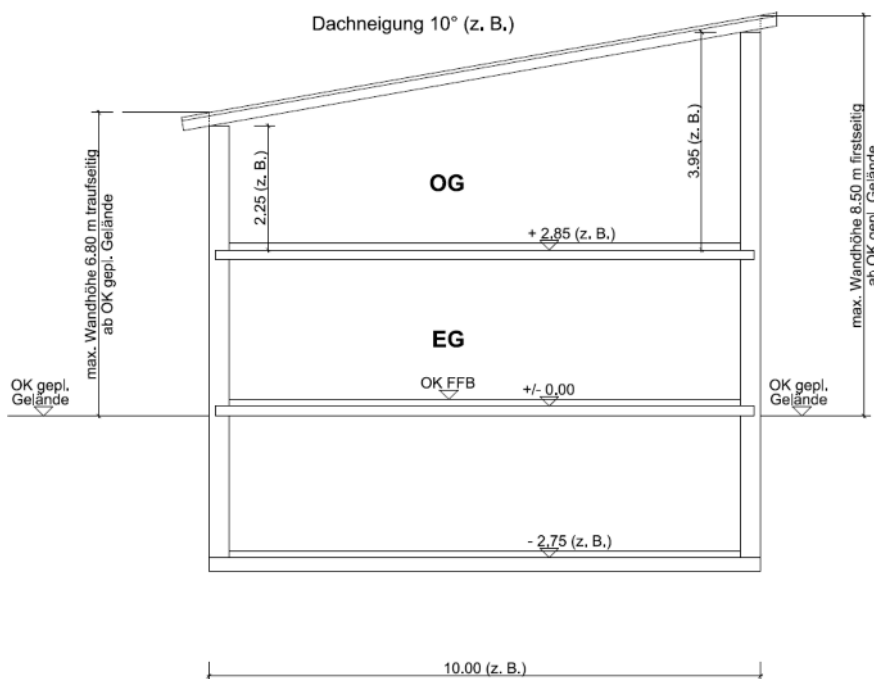
Die Abstandsflächen innerhalb der bebaubaren Flächen regeln sich nach Art. 6 BayBO in der aktuellen Fassung.

12.4 Regelschnitte

**Beispiel 1:  
Satteldach- und Walmdach  
zul. Dachneigung 22°- 45°, 2-geschossig**

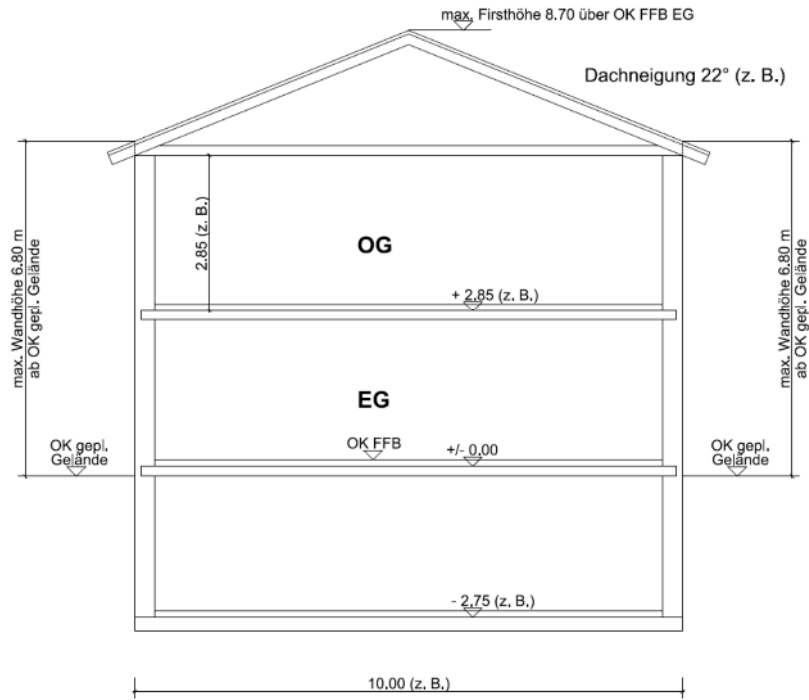


**Beispiel 2:  
Pultdach  
zul. Dachneigung 10°-22°**

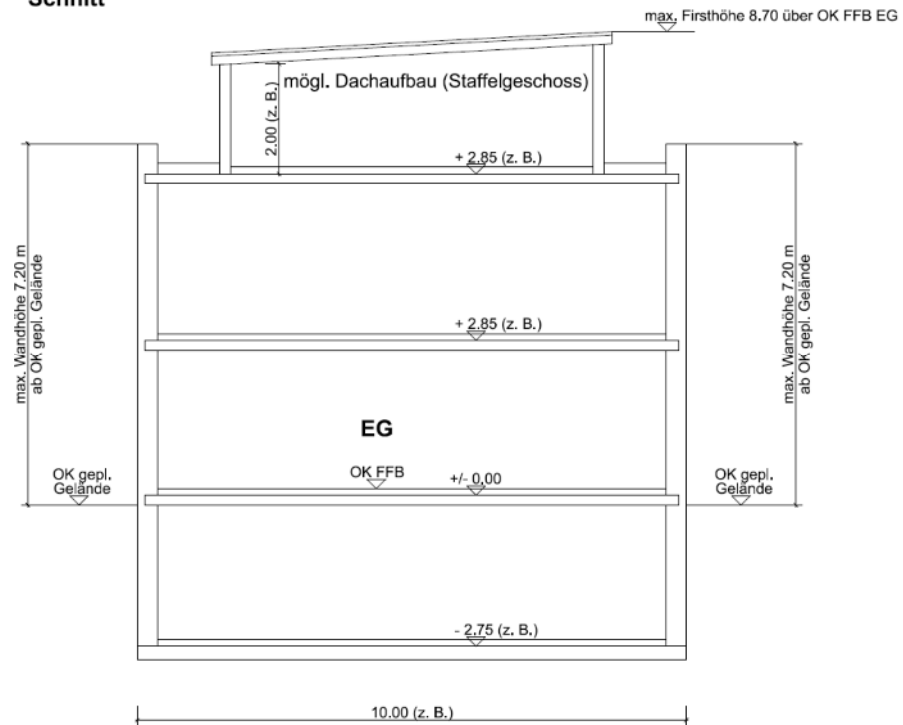




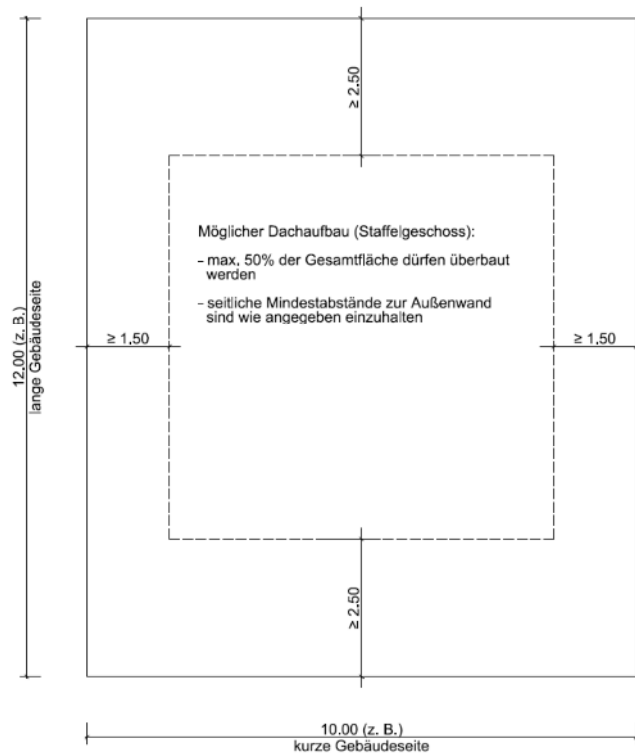
**Beispiel 3:  
Zeltdach (Toskanastil)  
zul. Dachneigung 10°-22°**



**Beispiel 4:  
Flachdach  
Schnitt**



**Beispiel 4:  
Flachdach  
Draufsicht**



**13. Einfriedungen (Art. 81 Abs. 1 Nr. 5 BayBO)**

Die maximale Höhe von Zäunen und Mauern darf 1,10 m nicht überschreiten. Gemessen wird vom künftigen Gelände.

Zäune sind ausschließlich ohne Sockel zulässig.

Mauern sind ausschließlich zum Zweck von Stützmauern im Seitenbereich von Garagenzufahrten zulässig.

**14. Grünordnerische Festsetzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)**

Die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen zur privaten Eingrünung sind auf den Parzellen 6 – 10 in den Teilflächen entsprechend zeichnerischer Festsetzung durchzuführen.

Private Eingrünung südwestlicher Baugebietsrand

Pflanzung von frei wachsenden, 5-reihigen, durchgängigen Hecken (Breite 5 m) aus heimischen, standortgerechten Gehölzen mit einem Baum 1. oder 2. Ordnung pro Grundstück (lt. Pflanzliste). Die Hecke ist durch entsprechende Rückschnitte in ihrer dauerhaften Entwicklung auf eine Höhe von 2,0 m zu begrenzen, Bäume 1. und 2. Ordnung sind hiervon ausgenommen.

Pflanzliste Gehölze

**Sträucher**

Mindest-Pflanzgröße vStr. 60-100

Cornus sanguinea – Roter Hartriegel

Corylus avellana - Haselnuss

Crataegus laevigata - Zweigriffliger Weißdorn\*

Crataegus monogyna - Eingriffliger Weißdorn\*

Euonymus europaeus – Pfaffenhütchen  
Lonicera xylosteum - Rote Heckenkirsche  
Prunus spinosa - Schlehe  
Rhamnus cathartica - Kreuzdorn  
Rosa canina - Heckenrose  
Viburnum opulus - Wasser-Schneeball

\*Weißdorn sollte wegen der Übertragungsgefahr von Feuerbrand auf Obst nur in Abstimmung mit dem Kreisfachberater für Gartenbau und Landschaftspflege gepflanzt werden.

#### **Bäume 2. Ordnung**

*Mindest-Pflanzgröße: Heister 125-150*

Acer campestre - Feld-Ahorn  
Carpinus betulus – Hainbuche  
Prunus avium - Vogel-Kirsche  
Prunus padus - Traubenkirsche  
Pyrus communis - Wildbirne  
Sorbus aucuparia - Vogelbeere

#### **Bäume 1. Ordnung**

*Mindest-Pflanzgröße: Hochstamm, mB 2xv Stammumfang 12-14*

Acer platanoides - Spitz-Ahorn  
Acer pseudoplatanus - Berg-Ahorn  
Fraxinus excelsior – Gemeine Esche  
Quercus robur - Stiel-Eiche  
Tilia cordata - Winter-Linde  
Tilia platyphyllos - Sommer-Linde  
Ulmus glabra – Berg-Ulme

Bei allen Pflanzungen sind die gesetzlichen Pflanzabstände einzuhalten, um nachteilige Auswirkungen auf angrenzende Grundstücke zu vermeiden. Ausfälle ab 20 % sind bei den Gehölzgruppen und Hecken in der nächsten Pflanzperiode umgehend zu ersetzen. Die Flächen sind auf Dauer fachgerecht zu pflegen und zu unterhalten.

### **15. Auffüllungen und Abgrabungen (örtliche Bauvorschrift)**

Auffüllungen und Abgrabungen werden auf max. 1,00 m begrenzt.

Im Bereich von Lichthöfen und Terrassen sind Abgrabungen mit einer Grundfläche von insgesamt max. 30 m<sup>2</sup> darüber hinaus bis max. 20 cm unter OK Fertigfußboden des untersten Geschosses zulässig. Böschungsf lächen zählen hierbei nicht zur Grundfläche der Abgrabung.

## **C) Nachrichtliche Übernahmen**

### **16. Bodendenkmäler**

Es wird auf die Meldepflicht beim Auffinden von Bodendenkmälern nach Art. 8 des Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG) hingewiesen.

## **D) Hinweise**

### **17. Schutz des Mutterbodens**

„Mutterboden, der bei der Errichtung und Änderung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, ist in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen.“ [§ 202 BauGB]

## 18. Bodenversiegelung

Stellplätze und sonstige befestigte Flächen sind in wasserdurchlässiger Bauweise zu erstellen. Die Versickerung wassergefährdender Oberflächenwasser ist hierbei unzulässig.

## 19. Bepflanzung

Für herzustellende Bepflanzungen innerhalb privater Flächen/Gärten sind heimische, standortgerechte Pflanzen und Gehölze zu verwenden.

## 20. Regenwassernutzung

Mit dem Grundstücksverkauf werden die künftigen Bauherren seitens der Gemeinde zum Einbau einer Regenwasserzisterne zur Brauchwassernutzung (im Garten und/oder Gebäude) mit einem Fassungsvermögen von mind. 5 m<sup>3</sup> pro Parzelle verpflichtet. Der mögliche Überlauf der Zisternen am Regenwasserkanal wird hierbei gestattet.

## 21. Planunterlagen

Den Planunterlagen für die Baueingabe sind Geländeschnitte mit Angaben der Höhenkoten in Metern über der Straßenoberkante, bzw. über Urgelände beizugeben; ebenso die Höhe der Erdgeschoss-Fußbodenoberkante in Metern über der Straßenoberkante, bzw. über Urgelände.

Die Bemessung der erforderlichen Regenwasserrückhaltung ist mit dem Bauantrag prüfbar vorzulegen.

## 22. Emissionen Truppenübungsplatz Grafenwöhr

Es wird auf den in Grafenwöhr vorhandenen Truppenübungsplatz hingewiesen. Von diesem gehen Emissionen (Schießlärm, Fluglärm, Verkehrslärm, etc.) aus, die zwangsläufig zu Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt führen.

Die US-Streitkräfte sind aufgrund ihrer besonderen Rechtsstellung nicht verpflichtet, den militärischen Übungsbetrieb zur Vermeidung von Beeinträchtigungen einzuschränken. Beschwerden und/oder Ersatzansprüche künftiger Bewohner des überplanten Bereiches können deshalb weder vom Bund/der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben noch vom Betreiber des Übungsplatzes anerkannt werden.“

## 23. Altlasten

Informationen über Altlasten oder Verdachtsflächen im Baugebiet liegen derzeit nicht vor. Ob derzeit ggf. geplant ist, bei der Fortschreibung des Katasters Flächen aufzunehmen, die im Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegen, ist beim zuständigen Landratsamt zu erfragen.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass auch auf Grundstücken, die nicht im Altlastenkataster erfasst sind, Altlasten vorhanden sein können. Sollten deshalb bei Aushubarbeiten organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen, bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.

Gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen durch Verrichtungen auf den betroffenen Flächen sind Vorsorgemaßnahmen zu treffen.

#### **24. Staub-, Lärm und Geruchsemissionen**

Durch die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der angrenzenden Flächen können Staub-, Lärm- und Geruchsemissionen entstehen. Diese haben die Anwohner zu dulden. Dies wird auch durch eine Randbepflanzung nicht gänzlich zu vermeiden sein. Hieraus können keine Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden.

#### **25. Wild abfließendes Oberflächenwasser**

Bei den Einzelbauvorhaben sind Schutzvorkehrungen gegen wild abfließendes Wasser zu treffen (z.B. durch entsprechende Geländemodellierung, durch entsprechende Höhenlage der Gebäude, von Kellerlichtschächten u.ä.).

#### **26. Müllbeseitigung**

Ein direktes Anfahren der Parzellen 4 - 7 mit Müllfahrzeugen ist wegen geltender Unfallverhütungsvorschriften nicht möglich. Insofern sind die Abfallbehälter von den Bewohnern/Anschlusspflichtigen selbst zu den von den Abfallfahrzeugen nächstgelegenen erreichbaren Standorten zur Bereitstellung/Abholung zu verbringen.

#### **27. Abfall- und bodenschutzrechtliche Anforderungen**

Bei Abgrabungen bzw. bei Aushubarbeiten anfallendes Material sollte möglichst in seinem natürlichen Zustand vor Ort wieder für Baumaßnahmen verwendet werden. Bei der Entsorgung von überschüssigem Material sind die Vorschriften des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) und ggf. des vorsorgenden Bodenschutzes zu beachten. Soweit für Auffüllungen Material verwendet werden soll, das Abfall i.S.d. KrWG ist, sind auch hier die gesetzlichen Vorgaben zu beachten. Z.B. ist grundsätzlich nur eine Verwertung, nicht aber eine Beseitigung von Abfall zulässig, diese muss ordnungsgemäß und schadlos sein. Außerdem dürfen durch die Auffüllungen keine schädlichen Bodenveränderungen verursacht werden.

## E) Verfahrensvermerk Bebauungsplan

1. Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 09.05.2017 die Aufstellung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
2. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.10.2017 hat in der Zeit vom 08.02.2018 bis 14.03.2018 stattgefunden.
3. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 18.10.2017 hat in der Zeit vom 08.02.2018 bis 14.03.2018 stattgefunden.
4. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.04.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.07.2018 bis 27.08.2018 beteiligt.
5. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 10.04.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 25.07.2018 bis 27.08.2018 öffentlich ausgelegt.
6. Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.12.2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... beteiligt.
7. Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 11.12.2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom ..... bis ..... öffentlich ausgelegt.
8. Die Gemeinde TrabitZ hat mit Beschluss des Gemeinderates vom ..... den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom ..... als Satzung beschlossen. Der Satzungsbeschluss wurde am ..... ortsüblich bekannt gemacht.
9. Der Bebauungsplan ist somit am ..... in Kraft getreten.

**Festsetzung, Nachrichtliche Übernahmen, Hinweise und Verfahrensvermerke sind Bestandteil der Satzung über den Bebauungsplan „Kirschbaumacker“ in der Fassung vom .....**

TrabitZ, den .....

..... (Siegel)  
Gemeinde TrabitZ  
Pepiuk, 1. Bürgermeisterin

Grafenwöhr, den 11.12.2018

.....  
Architektur- und Ingenieurbüro  
Dipl.-Ing. (FH) Wolfgang Schultes